

Raphael Reinwald
Dezember 2018

MREL – DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN REGELUNGEN DER BRRD UND DER SICH ABZEICHNENDEN NEUERUNGEN IN DER BRRD II

EINFÜHRUNG

In den seit Mai 2018 geführten Trilogverhandlungen zum EU-Bankenpaket (CRD, CRR und BRRD) haben Vertreter vom Rat der Europäischen Union, dem EU-Parlament und der EU-Kommission Ende November eine politische Einigung erzielt. Weitere technische Arbeiten verbleiben zur Fertigstellung des Gesetzesentwurfs; die formale Verabschiedung der endgültigen Rechtstexte ist in den kommenden Monaten zu erwarten. Die BRRD II muss zudem als EU-Richtlinie – ebenso wie die CRD V – in Folge noch national gesetzgeberisch umgesetzt werden.

In diesem Fachbeitrag möchten wir Sie zunächst in ausführlicher Form an die wesentlichen Punkte der aktuell gültigen Regelung erinnern, um im Anschluss den Stand der derzeitigen Verhandlungsergebnisse zusammenfassend darzustellen. Diejenigen unter Ihnen, die mit der aktuellen Regelung vertraut sind, können also direkt zum zweiten Teil des Fachbeitrags übergehen.

1. Teil: Bisher gültige Regelungen

KONTEXT

Die BRRD („Banking Recovery and Resolution Directive“) wurde 2014 verabschiedet, um die staatliche Rettung von der Insolvenz bedrohter Banken zu vermeiden und um Ban-

ken notfalls geordnet abwickeln zu können. Die Richtlinie legt zusammen mit der SRM-Verordnung („Single Resolution Mechanism“) somit die „Spielregeln“ für die Sanierung und Abwicklung von Banken fest. Zusammen mit dem nationalen BRRD-Umsetzungsgesetz wurden in Deutschland zudem Anpassungen folgender Gesetze und Verordnungen verabschiedet:

- Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - SAG)
- Änderung des Kreditwesengesetzes
- Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes
- Änderung des Pfandbriefgesetzes
- Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes
- Änderung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes
- Änderung der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung
- Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung
- Änderung der Handelsregisterverordnung

INSTRUMENTE UND ZIELE

Was sind nun die hierin enthaltenen, unmittelbar einsetzbaren Instrumente bei der Abwicklung von einem „failing or likely to fail“ (FOLTF)-Institut? Die Abwicklungsinstrumente sind in Art. 37 Abs. 3 BRRD aufgeführt und umfassen:

- die Unternehmensveräußerung,
- die Errichtung eines Brückeninstitutes,
- die Ausgliederung von Vermögenswerten,
- den Bail-In – der eine unmittelbaren Verlusttragung durch Investoren ermöglicht.

Begleitend hierfür steht unter gewissen Voraussetzungen der von den Banken getragene SRF („Single Resolution Fund“) mit ESM-Backstop zur Verfügung. Derzeit achten die Abwicklungsbehörden insbesondere darauf, dass bei den Instituten ausreichend Verbindlichkeiten für das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-In) vorhanden sind.

Ziel ist die stetige Sicherstellung der ausreichenden Ausstattung mit Bail-In-fähigen Passiva, welche im Abwicklungsfall herabgeschrieben bzw. umgewandelt werden können. Somit werden die Gläubiger der Banken herangezogen, um Einlagen zu schützen und um Bail-Outs mit Steuermitteln zu verhindern.

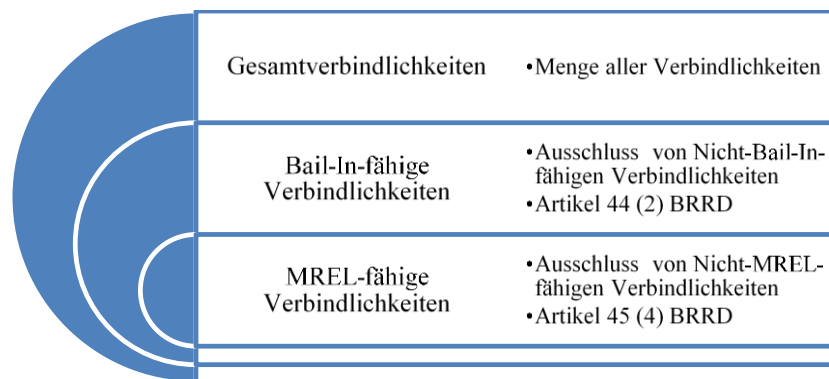
BETROFFENE INSTI-
TUTE UND ZU-
STÄNDIGE BEHÖR-
DEN

Das Single Resolution Board (SRB) – die für „Significant Institutes“ zuständige europäische Abwicklungsbehörde – erhebt hierzu regelmäßig (derzeit jährlich) Daten zur Ermittlung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten („**MREL**“).

Kleinere Institute müssen diese Meldung nicht abgeben, bekommen allerdings trotzdem einen Abwicklungsplan vonseiten der Aufsicht und haben hierbei je nach Größe gewisse Mitwirkungspflichten. Die praktische Zusammenarbeit geschieht stets mithilfe der nationalen Abwicklungsbehörden, in Deutschland der BaFin (nach Eingliederung der FMSA in 2018).

DEFINITIONEN:
MREL-MITTEL UND
MREL-TARGET

Die MREL-Mittel stellen eine regulatorisch definierte Untermenge der Bail-In-Mittel dar. Insbesondere erfordert die Definition „MREL“ derzeit die Nicht-Besicherung/-Deckung, Nicht-Strukturiertheit von Produkten und eine effektive Restlaufzeit von mindestens einem Jahr.



Im Rahmen der „MREL-Meldung“ – der Datenabfrage des SRB – wird somit die Passivseite der Institute u.a. detailliert hinsichtlich Produktart, Laufzeiten und Gegenparteien untersucht. Für die Erhebung des SRB müssen hierzu diverse Templates eingereicht werden, sowohl auf aggregierter Ebene als auch auf Einzelgeschäftsebene. Es ergibt

sich eine stichtagsbezogene Quote aus „MREL-fähigen“-Mitteln, welche das Institut hält. Der einzuhaltende Mindestwert der MREL-Quote wird durch die zuständige Aufsichtsbehörde festgelegt. Die MREL-Quote ist zudem für jedes Institut auf Einzelbasis und für die Gruppe auf konsolidierter Basis festzulegen.

Die MREL-Quote („MREL-Target“)

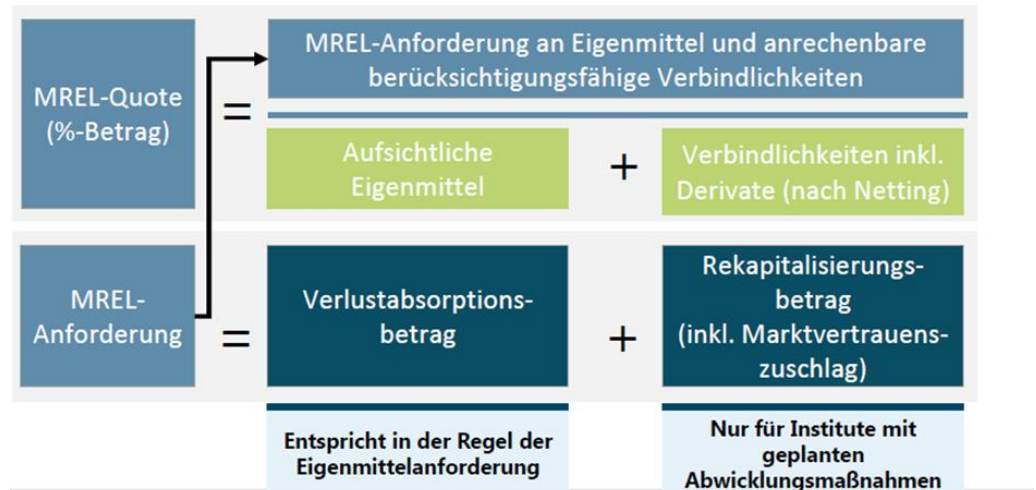
- wird instituts- und gruppenspezifisch festgelegt,
- basiert auf Eigenmittelanforderungen und
- hängt von der Abwicklungsstrategie (u.a. „Point of Entries“) ab.

Der vorgegebene MREL-Standardwert setzt sich hierbei gemäß Delegierter Verordnung 2016/1450 aus den drei Komponenten Verlustabsorptionsbetrag („Loss Absorption Amount“, LAA), Rekapitalisierungsbetrag („Recapitalization Amount“, RCA) und Marktvertrauenszuschlag („Market Confidence Charge“, MCC) zusammen:

- Der LAA ergibt sich standardmäßig als die Summe aus den Säule 1 und Säule 2 Kapitalanforderungen sowie der kombinierten Kapitalpufferanforderung (P1+P2R+CBR).
- Der RCA ergibt sich aus Säule 1 und Säule 2 Kapitalanforderungen (P1 + P2R)
- Der MCC beläuft sich standardmäßig auf die Höhe der kombinierten Kapitalpufferanforderung. In den letzten Jahren – zuletzt für 2018 am 20. November durch die Veröffentlichung des SRB seiner Strategieerklärung (Policy statement) bestätigt – wurde dieser auf die kombinierten Kapitalpufferanforderung abzüglich 125 Basispunkte festgelegt.

Zudem kann die Abwicklungsbehörde für jede der drei Komponenten einen individuellen Zu- oder Abschlag festlegen. Die BaFin, als Nationale Abwicklungsbehörde zuständig für den zugehörigen Verwaltungsakt, erhob einen Zuschlag bis dato nur – und auch nur in wenigen Fällen – auf die RCA Komponente.

Aus der MREL-Anforderung ergibt sich die vorgegebene Quote wie folgt:



Quelle: BaFin

Nun lassen sich dieser regulatorisch vorgegebenen MREL-Quote in mindestens der Höhe von $(LAA + RCA + MCC) / TLOF$ die tatsächlich gehaltenen MREL-fähigen Mittel des Institutes gegenüberstellen.

Zu beachten ist, dass im Nenner jeweils die „Total Liabilities and Own Funds“ (TLOF) stehen, dies ist die Summe aus aufsichtlichen Eigenmitteln und Verbindlichkeiten inkl. Derivate nach aufsichtlichem Netting. Sie weicht somit etwas von der Bilanzsumme nach IFRS (mit u.a. bilanziellem EK und nur bilanziellem Netting der Derivate) ab.

Die MREL-Quote muss stets eingehalten werden und ist somit für die Banksteuerung höchst relevant, zudem ist sie meist ein festgelegter Sanierungsindikator der Banken und muss somit jedes Quartal in das Reporting einfließen.

Die BRRD wurde seit 2014 um zwei Änderungen erweitert:

- eine kleine Änderung fand mit Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts statt,
- eine weitere, bedeutende erfolgte durch die europäische Harmonisierung der Haftungskaskade zum Bail-In, die in der Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 festgelegt wurde.

ERGÄNZUNGEN
DER BRRD UND
EUROPÄISCHE
HARMONISIERUNG
DER HAFTUNG

In Folge der zweiten Änderung wurde in § 46 KWG die Klasse „Senior Unsecured Non-Preferred“ erstmals definiert. Bei dieser Klasse von Finanzinstrumenten muss in deren Vertrags- und Prospektbedingungen explizit die „Nicht-Präferiertheit“ gekennzeichnet werden. Für die Einordnung der Reihenfolge in der Haftungskaskade beim Bail-In ist im Übrigen die Auslegungshilfe der BaFin zu § 46f KWG vom 16.11.2018 hilfreich. Diese ist analog umgesetzt im „insolvency ranking“ des SRB. Beispiele für Konstituenten der neuen Klasse sind non-preferred Inhaberschuldverschreibungen (IHS), non-preferred Namensschuldverschreibungen (NASV) oder non-preferred Schuldscheindarlehen (SSD). Die Einordnung bzgl. „MREL-Fähigkeit“ erfolgt erst in der BRRD II.

2. Teil: Substantielle Änderungen durch die BRRD II (im Folgenden referenziert als BRRD-II-E und analog CRR-II-E)

Im Trilog wurde insbesondere zu folgenden Punkten eine politische Einigung erzielt:

- Die schon zuvor umgesetzte europäische Harmonisierung der Haftungskaskade (Bail-In-Reihenfolge) mit der neuen Klasse der „Non-Preferred Senior Unsecured“-Instrumente findet nun auch bzgl. MREL-Fähigkeit Beachtung.
Um als MREL-fähig zu gelten, müssen als Senior Unsecured eingestufte Finanzinstrumente zukünftig neben den Anforderungen an Unstrukturiertheit, Ungedecktheit und Restlaufzeit (CRR-II-E Art 72. (c)) zudem gesetzlich oder vertraglich explizit als non-preferred/nachrangig gekennzeichnet sein (CRR-II-E Art. 72 (b) 3d.) , außer einer Ausnahme nach CRR-II-E Art. 72 (b) 3 wird von der Aufsicht (bis max. 3,5 % der zugehörigen RWA) ausdrücklich ermöglicht. Dies ist auch für Steuerungszwecke und die Markets/Treasury-Abteilungen der Banken bei Neuemissionen zu beachten.
- Bezüglich der MREL sollen nach Art. 45b BRRD-II-E „Top Tier“-Institute (Institute mit einer Bilanzsumme größer 100 Mrd. EUR) eine MREL-Nachranganforderung i. H. v. 8 % ihrer gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel (TLOF) vorhalten. Im Ermessen der Abwicklungsbehörde kann allerdings eine Begrenzung auf 27 % RWA möglich sein, sofern im Abwicklungsplan des Instituts kein Rückgriff auf den Abwicklungsfonds vorgesehen ist, allerdings die entsprechenden Voraussetzungen nach Art. 44 Abs. 5 und 8 BRRD-II-E erfüllt werden.

- Im Nenner der MREL-Quote stehen zukünftig (wiederum konsistent mit TLAC) der Gesamtrisikobetrag (RWA) gem. Art. 92 Abs. 3 CRR bzw. die Risikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote gem. Art. 429 Abs. 4 CRR als neue Bezugsgrößen anstatt der TLOF.
- Derivate bleiben ausgeschlossen, allerdings darf – in Harmonisierung mit TLAC („Total Loss Absorbing Capacity“) für G-SIBs – im Ausnahmefall ein fixer, vorher feststellbarer und nicht mehr beeinflusster deterministischer Anteil eines Instrumentes abgetrennt und für MREL berücksichtigt werden.
- Auch können die Abwicklungsbehörden von den Instituten verlangen, die Fälligkeitsprofile berücksichtigungsfähiger Instrumente und Posten zu ändern und Pläne zur erneuten Einhaltung der Anforderungen aufzustellen und umzusetzen. Dies stellt einen weitgehenden und granularen potentiellen Eingriff von Aufsichtsseite dar.
- Ferner soll die – problematische und schwierig durchzuführende – Kernforderung des EU-Parlaments aufgegriffen werden, im MREL-Kontext explizite Schutzbestimmungen für Kleinanleger einzuführen. Danach sollen nach Art. 44a BRRD-II-E Verkäufer von „Non-Preferred Senior“, sofern sie die Voraussetzungen zur Eignung und Zweckmäßigkeit nach Art. 25 Abs. 2 MiFID II erfüllen, sicherstellen, dass Kleinanleger mit einer Investitionskapazität unter 500.000 EUR einen Betrag von mind. 10.000 EUR investieren, wobei der investierende Gesamtbetrag nicht 10 % ihres Portfolios übersteigen darf. Alternativ sollen die EU-Mitgliedstaaten eine Mindeststückelung i. H. v. 50.000 EUR für „Non-Preferred Senior“ einführen. Diese Portfoliobetrachtung wird in der Umsetzung zusätzliche, gar institutsübergreifende Kundeninformationen und -kenntnisse (KYC) abverlangen.
- Im Hinblick auf die Einführung eines der „failing or likely to fail“ - Entscheidung nachgelagerten Moratoriums (Art. 33a BRRD-II-E) sieht der Kompromiss eine maximale Moratoriumsdauer von zwei Geschäftstagen vor. Eine Kombination mit den Aussetzungs- bzw. Beschränkungsrechten nach Art. 69 bis 71 BRRD ist nicht möglich.
- Äußerst kritisch ist die neue Erlaubnispflicht bei der Rückzahlung von MREL-/Abwicklungskapital zu sehen. Im Eigenmittelbereich – welcher als Inspiration diente - ist die Regelung durchaus nachvollziehbar, da die Instrumente hier dauerhaft

zur Verfügung gestellt wurden und die Erlaubnispflicht eben diese Kontinuität gewährleistet. Das (darüber hinausgehende) MREL-Kapital umfasst aber ein Vielfaches an Finanzinstrumenten, die auch zu Steuerungs Zwecken (s.o.) teils kurzfristig umgeschichtet werden. Es ist somit schwer vorstellbar, wie die geplante Erlaubnispflicht praxis- und regelgerecht umgesetzt werden soll.

Voller Spannung sehen wir somit der für das erste Quartal 2019 erwarteten Veröffentlichung der Neufassung der BRRD (BRRD II) entgegen. Gerne unterstützen wir Sie bei Rückfragen, aufsichtlichen Meldungserstellungen und Umsetzungen in Ihrem Hause.